

Betreff:**Sachstandsbericht Ökologisches Förderprogramm****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

06.05.2019

Beratungsfolge

Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

08.05.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Rat hat im Zuge der Haushaltsberatungen 2018 beschlossen, das aus den 1990-er Jahren stammende ökologische Förderprogramm zur Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten zu reaktivieren und 50.000 Euro als Fördergelder für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung zu stellen. Parallel hat der Rat beschlossen, zur Umsetzung dieses Förderprogramms eine E11-Stelle befristet bis Ende 2019 im Fachbereich Stadtgrün und Grün zu schaffen.

Nach Freigabe des Haushalts einschließlich des Stellenplans Mitte 2018 ist ein Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt worden. Die tatsächliche Besetzung der Stelle erfolgte zum 01.12.2018. Das Beschäftigungsverhältnis mit der eingesetzten Person wurde bereits während der Probezeit zu Ende Januar 2019 beendet. Am 11.02.2019 nahm eine andere Person ihre Beschäftigung im Fachbereich Stadtgrün und Sport auf und konnte nach einer kurzen Einarbeitungsphase mit der Überarbeitung und inhaltlichen Neufassung der Förderrichtlinie zur Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten beginnen.

Die Verwaltung legt nunmehr zur Sitzung des GA am 08.05.2019 den in weiten Teilen neu gefassten Entwurf eines ökologischen Förderprogramms zur Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten (Anlage 1), gemeinsam mit der Begründung (Anlage 2), zur Aussprache und fachlichen Erörterung vor. Das Programm beinhaltet über die vier oben erwähnten Fördertatbestände hinaus inhaltlich ergänzend die Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen Grundstücken sowie die finanzielle Förderung von zusätzlichen Baumpflanzungen. Als Anlage 3 ist eine Karte zur Eingruppierung in die jeweilige Zuschusskategorie, basierend auf den Ergebnissen der aktuellen Stadtklimaanalyse, beigefügt.

Die Erörterung des Richtlinienentwurfes im GA am 08.05.2019 soll den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit eröffnen, vor einer abschließenden verwaltungsinternen Bearbeitung und Abstimmung aus kommunalpolitischer Sicht inhaltliche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche in den Prozess der Richtlinienerarbeitung einbringen zu können, die von der Verwaltung in den Richtlinienentwurf vor einer für die Juni-Sitzungen von GA, VA und Rat geplanten entscheidungsreifen Vorlage eingearbeitet werden könnten.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 Entwurf der Richtlinie „Förderung und Schutz von Grünbeständen in Braunschweig“

Anlage 2 Begründung zum Richtlinienentwurf

Anlage 3 Karte zur Eingruppierung in die entsprechende Zuschusskategorie

ENTWURF

Richtlinie der Stadt Braunschweig zum ökologischen Förderprogramm „Ungenutzte Ressource Privatgrün - Klimaschutz durch Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung in Braunschweig“

1. Förderziel

Mit dem Ziel, das Wohnen und Arbeiten in den dichtbesiedelten und bioklimatisch belasteten Teilen des Stadtgebietes von Braunschweig attraktiver zu machen und die stadtökologischen Verhältnisse zu verbessern, fördert die Stadt Braunschweig Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Umgestaltung und Begrünung von Innenhöfen und Vorgärten, zur Entsiegelung von privaten und gewerblichen Flächen und für Baumneupflanzungen in Form von fachlicher Beratung und der Gewährung von Kapitalzuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig. Besonders gefördert werden Begrünungs- und Umgestaltungsmaßnahmen in bioklimatisch stärker belasteten Stadtbereichen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Umgestaltung und Begrünung von Innenhöfen und Vorgärten, zur Entsiegelung privater und gewerblicher Flächen und für Baumneupflanzungen, soweit sie nicht

- a) als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer der Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, vorzunehmen sind,
- c) bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- d) bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden (z. B. KfW-Förderprogramm „Energieeffiziente Sanierung“),
- e) auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- f) Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind.

ENTWURF

3.2 Besondere Voraussetzungen

3.2.1 *Dachbegrünung*

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden extensiven oder intensiven Begrünung auf Flach- und Steildächern gefördert.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen (u. a. zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich, Sanierung der Dachabdichtung etc.) im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen, soweit der hiermit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus der Begrünung zu erwartenden ökologischen und gestalterischen Nutzen steht,
- b) das Verlegen einer Wurzelschutzfolie,
- c) der Einbau einer Drainschicht und von Anlagen zur Wasserbevorratung,
- d) das Aufbringen von vegetationstragenden Substraten,
- e) die Herstellung einer dauerhaften Bepflanzung.

Nicht förderfähig sind Kies-, Schotter- und Plattenbeläge (soweit nicht aus Brandschutzgründen zwingend erforderlich), die Aufstellung von Kübeln oder anderen Behältern und deren Bepflanzung sowie alle Ein- und Aufbauten im Dachbereich, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

3.2.2 *Fassadenbegrünung*

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),
- b) das Anbringen von Kletterhilfen wie Rankgerüste und Spanndrähte, soweit fachlich sinnvoll,
- c) Systeme für wandgebundene Fassadenbegrünung,
- d) das Setzen von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen,
- e) Maßnahmen, die das Eindringen von Feuchtigkeit in das Mauerwerk im Erdreich verhindern.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

ENTWURF

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

3.2.3 *Innenhofbegrünung*

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Innenhofbereichen und Hofzugängen, die an Gebäuden liegen, die mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten haben. Ist der Innenhofbereich mehreren Gebäuden zugeordnet, muss der o. g. Gebäudetyp überwiegen. Die umgestalteten und begrünten Innenhöfe müssen dauerhaft in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören z. B.:

- a) vorbereitende Arbeiten wie der Abbruch von Mauern und Gebäuden, die Durchführung von Entrümpelungen etc.,
- b) Schaffung und Verbesserung von Innenhofzugängen oder von Zugängen zu benachbarten Hofbereichen,
- c) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen) und Neubau von Wegen mit wasserdurchlässigen Materialien, wobei eine Reduzierung der insgesamt versiegelten Flächen von mind. 50 % erreicht werden muss,
- d) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- e) standortgerechte Bepflanzung von reaktivierten Flächen mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc., Anlage von Pflanzbeeten,
- f) Errichten von Sitzgruppen (ortsfest) und Pergolen,
- g) Bau von Regenwasserzisternen oder kleinen Teichen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser,
- h) Schaffung von Spielmöglichkeiten (ortsfeste Einbauten) für Kinder,
- i) Anlage von Kompostplätzen zur Eigenkompostierung von organischen Garten- und Küchenabfällen.

Nicht förderfähig sind die Anlage von Gärten oder Flächen mit Kies und Schotter sowie die Aufstellung von Kübeln oder anderen mobilen Behältern und deren Bepflanzung.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner erheblich zu verbessern. Von den Maßnahmen muss zudem eine ökologisch positive Wirkung insbesondere im Hinblick auf das Kleinklima, den Grundwasserhaushalt und/oder den Arten- und Biotopschutz ausgehen.

3.2.4 *Vorgartenbegrünung*

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können. Die umgestalteten und begrünten Vorgärten müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

ENTWURF

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- b) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen),
- c) die dauerhafte und standortgerechte Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.).

Nicht förderfähig sind die Anlage von Gärten oder Flächen mit Kies und Schotter sowie die Aufstellung von Kübeln oder anderen mobilen Behältern und deren Bepflanzung.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

3.2.5 Flächenentsiegelung

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplätzen etc.) und deren Umwandlung in unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Flächen. Die dauerhaft entsiegelten Flächen müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen),
- b) Bodenaufbereitung für die Neuanlage der unversiegelten bzw. wasserdurchlässig befestigten Flächen,
- c) Anlegung wasserdurchlässiger Alternativen mit einem Grünflächenanteil von mind. 20 % (z. B. Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe),
- d) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes, die Grundwasserneubildung und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohn- oder Arbeitsumfeld zu bewirken.

Bei der Entsiegelung von privaten, industriellen und gewerblichen Flächen, insbesondere bei Grundstücken in den Wasserschutzzonen, ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt festzustellen und in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserbehörde in Braunschweig vorzulegen.

3.2.6 Baumpflanzungen

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten und gewerblichen Grundstücken. Die Förderung umfasst:

- a) Investitionskosten für standortgerechte und heimische Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe)

ENTWURF

- b) Investitionskosten für zukunftsfähige Klimabäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe)
- c) Investitionskosten für Pflanzmaterial
- d) Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. der aktuellen DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten)

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Ausnahmen müssen beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt und genehmigt werden lassen.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeldes zu verbessern.

4. Art der Förderung

4.1 Fachliche Beratung

Antragsteller und interessierte Bürger werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Stadtgrün und Sports in Fragen der Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünung, der Flächenentsiegelung und der Baumpflanzung fachlich beraten.

Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung (z. B. Gebäudestatik und Fassadenbeschaffenheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Nachbarrecht).

4.2 Gewährung von Kapitalzuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 3 dieser Richtlinie wird ein einmaliger, anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller (Zuschussempfänger) aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig gewährt.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Zuschussfähige Kosten sind:

- a) Material- und Pflanzkosten,
- b) Planungskosten, wenn der Antragsteller die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten) vergibt,
- c) Ausführungskosten, wenn der Antragsteller die Ausführung der Maßnahmen fachkundigen Dritten (z. B. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbau) überträgt.

Aus den unter a) bis c) genannten Kosten sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu ermitteln. Soweit diese

- bei Maßnahmen, die nicht in Eigenregie durchgeführt werden, über 1.500 Euro und

ENTWURF

- bei Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, über 3.000 Euro liegen, sind jeweils drei vergleichbare und prüffähige Kostenangebote einzuholen. Die Ermittlung der zuschussfähigen Gesamtkosten erfolgt auf der Grundlage des jeweils niedrigsten Angebotes unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

5. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe der beantragten Maßnahme richtet sich nach der bioklimatischen Situation im jeweiligen Stadtbereich entsprechend der Stadtclimaanalyse Braunschweigs. Folgende Zuordnung zu den Zuschusskategorien wird zugrunde gelegt:

- Zuschusskategorie 1: städtische Bereiche mit sehr geringer und geringer bioklimatischer Belastung,
- Zuschusskategorie 2: städtische Bereiche mit mittlerer, hoher und sehr hoher bioklimatischer Belastung.

5.1 Dachbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1 und ist auf maximal 2.000 Euro begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2 und ist auf maximal 4.000 Euro begrenzt,
- c) bei extensiven Dachbegrünungen sind Gesamtkosten in Höhe von maximal 60 Euro pro m² und bei der intensiven Dachbegrünung in Höhe von maximal 100 Euro pro m² zuschussfähig.

5.2 Fassadenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1 und ist auf maximal 500 Euro begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2 und ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt.

5.3 Innenhofbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4 beträgt

- a) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1, wenn der Antragsteller sämtliche Maßnahmen in Eigenregie plant und ausführt, ansonsten 25 v. H. und ist auf maximal 2.500 Euro begrenzt,

ENTWURF

- b) 75 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2, wenn der Antragsteller sämtliche Maßnahmen in Eigenregie plant und ausführt, ansonsten 50 v. H. und ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

5.4 Vorgartenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4 beträgt

- a) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1, wenn der Antragsteller sämtliche Maßnahmen in Eigenregie plant und ausführt, ansonsten 25 v. H. und ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt,
- b) 75 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2, wenn der Antragsteller sämtliche Maßnahmen in Eigenregie plant und ausführt, ansonsten 50 v. H. und ist auf maximal 2.000 Euro begrenzt.

5.5 Flächenentsiegelung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4 beträgt

- a) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1, wenn der Antragsteller sämtliche Maßnahmen in Eigenregie plant und ausführt, ansonsten 25 v. H. und ist auf maximal 3.000 Euro begrenzt.
- b) 75 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2, wenn der Antragsteller sämtliche Maßnahmen in Eigenregie plant und ausführt, ansonsten 50 v. H. und ist auf maximal 6.000 Euro begrenzt.

5.6 Baumpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt

- a) 25 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 1 und ist auf maximal 500 Euro pro neugepflanztem Baum begrenzt,
- b) 50 v. H. bei Maßnahmen in Gebieten der Zuschusskategorie 2 und ist auf maximal 1.000 Euro pro neugepflanztem Baum begrenzt.

6. Antrag

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vorab ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wurde und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- a) Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von privaten und gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen,
- b) sonstige Berechtigte (z. B. Hausverwalter),

ENTWURF

- c) Pächter, Mieter und Mietergemeinschaften mit Zustimmung des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder des Berechtigten.

Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für jedes Objekt ist insgesamt nur ein Antrag je Fördertatbestand zulässig.

6.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Beginn der Maßnahme vom Antragsberechtigten durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Objektes, das begrünt, umgestaltet oder entsiegelt werden soll, im näheren baulichen Umfeld deutlich erkennbar wird,
- b) Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und bei Dachbegrünungen Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Bei Fassadenbegrünungen ist die Kennzeichnung der geplanten Pflanzgruben auf einem Lageplan ausreichend, soweit keine Installation von Kletterhilfen beabsichtigt wird.

Bei Baumpflanzungen ist die Kennzeichnung des geplanten Standortes zu vermerken.

- c) Kurzbeschreibung der Ausführung der geplanten Maßnahmen, wenn diese in Eigenleistung durchgeführt werden,
- d) eine Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- e) der Nachweis der Eigentumsverhältnisse (ggf. Grundbuchblattabschrift),
- f) eine schriftliche Vollmacht bzw. der Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist,
- g) eine detaillierte schriftliche Aufstellung der geschätzten Gesamtkosten. Diese müssen durch Vorlage aller eingeholten Kostenangebote nachgewiesen werden,
- h) eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7. Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so ergeht ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides begonnen werden, spätestens jedoch bis drei Monate nach

ENTWURF

Vorliegen des Zuwendungsbescheides. Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuseigen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden.

- c) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- d) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- e) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuseigen.
- f) Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine Bauabnahme durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport vor Ort.
- g) Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der für das Förderprogramm „Ungenutzte Ressource Privatgrün“ im jeweils laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der erteilten Zuwendungsbescheide.
- h) Während der Durchführung der Maßnahmen können max. zwei Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 50 v. H. des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zuschusses mit Kostennachweis erfolgen.
- i) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- j) Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstößen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. ein Rückforderungsbescheid. Zurückzuzahlende Beträge werden mit Zustellung des Aufhebungsbescheides fällig und sind mit 6 % jährlich zu verzinsen.

8. Nebenbedingungen

- a) Der Zuschussempfänger und der Eigentümer (durch schriftliche Erklärung), sofern dieser nicht selber Zuschussempfänger ist, verpflichten sich, das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem Zustand zu erhalten, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hat (Zweckbindung).
Die Förderung einer Baumneupflanzung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze, mindestens jedoch für 20 Jahre.
- b) Im Fall einer Innenhofbegrünung oder -umgestaltung verpflichtet sich der Eigentümer, allen Bewohnern der dem Innenhof zugeordneten Wohnungen, dessen Nutzung zu ermöglichen.

ENTWURF

- c) Im Fall einer Flächenentsiegelung muss eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entiegelung ausgeschlossen sein. Für zu entiegelnde Flächen, die sich in den Wasserschutzzonen befinden, ist eine Genehmigung der Wasserschutzbehörde vorzulegen.
- d) Der Eigentümer, der selbst nicht Zuschussempfänger ist, verpflichtet sich, die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7 j) für den Fall zu übernehmen, dass der Zuschussempfänger vor Ablauf von zehn Jahren aus seinem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder seine dingliche Berechtigung verliert. Veräußert der Eigentümer das begrünte, umgestaltete und/oder entiegelte Objekt vor Ablauf von zehn bzw. im Falle von Baumneupflanzungen von 20 Jahren, hat er vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer sich zur Einhaltung der Zweckbindung und – wenn der Eigentümer Zuschussempfänger gewesen ist oder die Voraussetzungen von Satz 3 vorliegen – gegebenenfalls zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.
- e) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.
- f) Der Eigentümer (im Sinne dieser Richtlinie) verpflichtet sich, die Durchführung von Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen bzw. -umgestaltungen, von Flächenentsiegelung und/oder Baumneupflanzungen nicht zum Anlass einer Mieterhöhung zu nehmen.

9. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen, von Innenhof- und Vorgartenbegrünungen und -umgestaltungen, von Flächenentsiegelungen und von Baumpflanzungen auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

ENTWURF

Begründung zum ökologischen Förderprogramm „Ungenutzte Ressource Privatgrün - Klimaschutz durch Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung in Braunschweig“

Die Stadt Braunschweig strebt an, das städtische Kleinklima zu verbessern und urbane Grün- und Freiflächen einschließlich grüner Bauweisen zu schaffen. Allerdings stehen eine geringere Versiegelung und ein höherer Grünflächenanteil in Konkurrenz zum Ziel einer möglichst hohen städtebaulichen Dichte. Als sinnvolle Instrumente zur Schaffung von mehr städtischem Grün bei gleichzeitiger höherer städtebaulicher Verdichtung dienen die Fassaden- und Dachbegrünung, die Schaffung eines kleinräumigen Grünnetzes in Form von begrünten Innenhöfen und Vorgärten, die allgemeine Flächenentsiegelung und Baumneupflanzungen. Diese sind u. a. als wirksame Maßnahmen in der Leitlinie für eine klimagerechte Bauleitplanung sowie im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 benannt.

Um Anreize für Privateigentümer von Haus und Grund zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu schaffen, hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport im Jahr 2017 eine Projektskizze mit dem Titel „Ungenutzte Ressource Privatgrün - Klimaschutz durch Förderung privater Bauwerks- und Wohnumfeldbegrünung in Braunschweig“ erarbeitet. Diese wurde gemeinsam mit einer inhaltlich ähnlichen Projektskizze für städtische Flächen als Förderantrag im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht. Die jährliche CO₂-Reduzierung der darin skizzierten Fördermaßnahmen für private Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen wurde mit insgesamt ca. 43,5 t CO₂-Äquivalente berechnet. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einerseits der direkten CO₂-Bindung der Begrünung in Abhängigkeit von der Fläche und der Begrünungsart (extensiv/intensiv) sowie andererseits der indirekten CO₂-Minderung, z. B. durch Wärmeisolierung bei Dach- und Fassadenbegrünung.

Während die Förderung des Modellprojektes für städtische Flächen und Liegenschaften positiv beschieden wurde, erfüllte die Projektskizze „Ungenutzte Ressource Privatgrün“ die Auswahlkriterien für eine Förderung mit bundeseigenen Mitteln nicht und wurde mit der Begründung ihrer Ausrichtung auf nichtstädtische Flächen vom PtJ abgelehnt.

Die Stadt Braunschweig erkennt jedoch die ökologische, städtebaulich-gestalterische und gesundheitliche Bedeutung privater Initiativen zur Schaffung kleinräumiger Grün- und Entsiegelungsflächen an und initiiert mit dem vorliegenden Programm die Wiederaufnahme der Begrünungsstrategie aus den 1990-er Jahren. Im Haushaltsplan für 2018 wurden Fördergelder in Höhe von 50.000 Euro für die Unterstützung privater Antragsteller bei der Begrünung ihrer Gebäude und Freiflächen eingestellt, die ins Jahr 2019 übertragen wurden. Damit sollen Maßnahmen für eine Begrünung von Dächern (extensiv und intensiv), Fassaden (boden- und wandgebunden), Innenhöfen und Vorgärten sowie die Entsiegelung von Flächen und die Neupflanzungen von Bäumen auf Privatgrundstücken finanziell bezuschusst werden.

Die Ergänzung städtischer Maßnahmen mit Initiativen von Privatpersonen für mehr Klimaschutz, Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ist sinnvoll und anstrebenswert. Zudem können mit der Verknüpfung des themenähnlichen Schwesterprojektes für städtische Flächen und Liegenschaften wichtige Synergieeffekte hinsichtlich inhaltlicher Ausarbeitungen, der Zusammenarbeit mit universitären und institutionellen Einrichtungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit erzielt werden.

ENTWURF

Um die Qualität der Maßnahmendurchführung sicherzustellen, wird eine Kooperation mit regionalen Fachbetrieben des Garten- und Landschaftsbaus angestrebt. Auch hier werden positive Synergieeffekte erwartet: Die Betriebe dienen als wichtiger Multiplikator für die Bekanntmachung des Förderprogramms und zugleich wird über die Beauftragung der Firmen die regionale Wirtschaftskraft gefördert. Auch bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit der Regionalen Energie- und KlimaschutzAgentur e.V. (reka) an, die mit ihren verschiedenen Beratungsangeboten für Privatpersonen direkten Zugang zur Zielgruppe hat.

Förderprogramm

Vordergründige Ziele des Förderprogramms sind die Verbesserung des ökologischen Stadtklimas hinsichtlich Lufthygiene, Lärmminderung und Schaffung von Kleinbiotopen für Tiere und Pflanzen in städtisch verdichteten Gebieten. Daneben wirkt das Förderprogramm auch positiv auf das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und das Wohnumfeld sowie kann eine höhere regionale Wertschöpfung erzeugen.

Private Dach-, Fassaden- und Innenhof- sowie Vorgartenbegrünungen, Flächenentsiegelungen und Baumpflanzungen sind im Grundsatz als Komplementärmaßnahmen zu anderen in der Regel von der Kommunalverwaltung direkt gesteuerten oder realisierten Maßnahmen mit wohnumfeldverbessernder Wirkung zu betrachten. Hierunter fallen z. B. die gebietsbezogene Verkehrsberuhigung, die Verbesserung der quantitativen und qualitativen Ausstattung von Stadtteilen mit wohnungsnahen öffentlichen Grün-, Frei- und Spielflächen, Baumpflanzaktionen sowie diverse Maßnahmen der Stadtsanierung und -erneuerung. Die Realisierung entsprechender Maßnahmen gestaltet sich in der Regel sehr zeit- und kostenintensiv und ist zum Teil abhängig von der Bereitstellung von Fördermitteln durch Land oder Bund.

Das hier vorgelegte Förderprogramm richtet sich im Schwerpunkt als Instrument einer sozial- und umweltpolitisch verträglichen Stadterneuerung bzw. Stadtinnenentwicklung am Prinzip der sog. „Hilfe zur Selbsthilfe“ aus, indem es Anreize zur Verstärkung der Eigeninitiative bei der Verbesserung des Wohnumfeldes bietet. Den Einwohnern der Stadt wird durch das Förderprogramm die Möglichkeit gegeben, selbst zur Verbesserung der städtebaulichen, stadtklimatischen und ökologischen Gegebenheiten aktiv beizutragen und damit das Gemeinwohl zu fördern.

Das Programm beruht auf einem multifunktionalen Ansatz, der

- soziale Komponenten (z. B. Initiierung von Gemeinschaftsprojekten bei der Begrünung und Umgestaltung von Innenhöfen und dadurch bedingtes Herauslösen vieler Mieter in mehrgeschossigen Wohnblöcken aus der oftmals vorhandenen Anonymität),
- ökologische Komponenten (z. B. Entwicklung von Biotopstrukturen für heimische Tier- und Pflanzenarten, Vernetzung von isolierten Biotopen, Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse, Beitrag zur biologischen Artenvielfalt),
- ökonomische Komponenten (z. B. regionale Wertschöpfung, Verbesserung der Auftragslage mittelständischer Unternehmen durch anteilige Finanzierung privater Investitionen, die sonst nicht oder in wesentlich geringerer Höhe getätigt werden, Entlastung des öffentlichen Entwässerungsnetzes),

ENTWURF

- städtebauliche/grünordnerische Komponenten (z. B. Verbesserung der Qualitäten des Wohnumfeldes durch nutzungsorientierte Freiraumgestaltung, gestalterische Aufwertung reiner Zweckarchitektur durch Grünelemente, Ausgleich von Defiziten in der Versorgung mit öffentlichen Grünflächen),
- siedlungssoziologische und -psychologische Komponenten (z. B. Naturerlebnis im unmittelbaren Wohnumfeld, Entwicklung von Aktions-, Kommunikations- und Erlebnisräumen, Schaffung von markanten und einprägsamen Identifikationsmerkmalen in einer stereotyp gestalteten Wohnumwelt)

miteinander verbindet und deshalb in vielen Teilbereichen des kommunalen Handlungsfeldes von Verwaltung und Politik Wirkungen entfaltet.

Förderprogramme zur ökologischen Stadtgestaltung und Wohnumfeldverbesserung werden seit Jahrzehnten vor allem in Großstädten gezielt für den sogenannten ökologischen Stadtumbau eingesetzt. Angesichts vielfältiger und weiter zunehmender Verkehrs- und Umweltbelastungen (Lärm, Abgase, Trockenperioden, Starkregen- und Starkwindereignisse etc.) verbunden mit dem Ziel nach doppelter Innenentwicklung scheint es in Braunschweig geboten, mittel- bis langfristige Konzepte zur Kompensation dieser Belastungen zu entwickeln und zu realisieren, um die Wohn- und Lebensqualität zu sichern bzw. zu verbessern.

Die Förderung der großflächigen Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Vorgärten, für den Rückbau versiegelter Flächen sowie für Baumpflanzungen, insbesondere in bioklimatisch belasteten Bereichen, stellt in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Baustein eines solchen Konzeptes dar.

Die Unterstützung, wie sie das Förderprogramm bereithält, beinhaltet sowohl Beratungen zu geeigneten Maßnahmen hinsichtlich Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünung, zur Flächenentsiegelung und zu Baumpflanzungen als auch die finanzielle Bezuschussung entsprechender Maßnahmen, die zur Anlage von entsiegelten und begrünten Flächen an und auf privaten Gebäuden bzw. Grundstücken führen. Dazu zählen die extensive und intensive Dachbegrünung, die boden- und wandgebundene Fassadenbegrünung, die Umgestaltung und Begrünung von Innenhöfen und Vorgärten, die Entsiegelung weiterer Flächen sowie die Neupflanzung von Bäumen.

Um den Unterschieden der bioklimatischen Belastungen in den einzelnen Stadtbereichen gerecht zu werden, ist eine differenzierte Förderung vorgesehen. Als Grundlage für die Zuordnung in die jeweilige Zuschusskategorie dient die Stadtklimaanalyse für die Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2018. Dabei wurden die Ergebnisse aus den Planungshinweiskarten der Tagessituation (thermisches Empfinden) und der Nachtsituation (Wärmeinseln) zusammengefügt und die städtischen Bereiche entsprechend ihrer Skalierung zwei Zuschusskategorien zugeteilt: Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen werden in Stadtbereichen mit sehr ungünstiger, ungünstiger und mittlerer bioklimatischer Situation stärker bezuschusst als in Stadtbereiche mit günstiger und sehr günstiger bioklimatischer Situation (entsprechende Karte siehe Anlage 3).

Eine weitere Differenzierung der Fördersätze erfolgt bei der Durchführung von Maßnahmen zur Innenhof- und Vorgartenbegrünung sowie zur Flächenentsiegelung: Maßnahmen, die in Eigenregie ausgeführt werden, erhalten einen höheren Fördersatz, da hier lediglich der Materialeinsatz bezuschusst wird. Von der Förderung von Eigenleistungen wird bei der Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung sowie bei Neupflanzungen großer Bäume abgesehen, da hier eine fachgerechte Durchführung von besonderer Bedeutung ist.

ENTWURF

Die förderfähigen Maßnahmen und die vielfältigen Funktionen und Wirkungen von Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen sowie von Flächenentsiegelungen und Baumpflanzungen werden nachfolgend kurz erläutert.

Dachbegrünung

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen und zusammenhängenden Dachbegrünung, soweit sie von einem Fachbetrieb ausgeführt werden, gefördert. Als förderfähige Arten der Dachbegrünung werden unterschieden:

- die extensive Dachbegrünung, die in der Regel nicht begehbar und relativ preisgünstig herstellbar ist. Der Pflegeaufwand ist gering,
- die einfache Intensivbegrünung, die einen stärkeren Schichtaufbau als die Extensivbegrünung aufweist und auch die Verwendung von höherwachsenden Pflanzenarten ermöglicht,
- die Intensivbegrünung als Begrünungsform u. a. für Loggien, Wohnterrassen, Dachgärten, Tiefgaragen etc. Die Anlage von intensiven Dachbegrünungen folgt überwiegend der Zielsetzung, benutz- und erlebbare grünbestimmte Freiräume zu entwickeln.

Für eine Begrünung sind primär Flachdächer geeignet. Steildächer lassen sich ebenfalls extensiv oder einfach-intensiv begrünen, wobei allerdings die erheblichen Baukosten, technisch-konstruktive sowie gestalterische Gründe den Anwendungsbereich einengen.

Begrünte Dächer haben folgende Funktionen und Wirkungen:

ökologisch:

- Je nach Schichtdicke und Wasserspeicherfähigkeit wird bis zu 90 % des Niederschlagswassers zurückgehalten und durch Evaporation und Transpiration in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt. Diese Kreislaufrückführung trägt zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas bei, da sich die Luftfeuchte in der unmittelbaren Nachbarschaft von begrünten Dächern erhöht.
- Daneben führt die Zurückhaltung und Vorreinigung von Niederschlagswasser auf begrünten Dächern zu einer erheblichen Entlastung der Abwassersysteme und damit zu reduziertem Energieeinsatz für die Abwasserbehandlung, woraus CO₂-Minderungen resultieren.
- Die Temperatur der Umgebungsluft im Sommer reduziert sich im Vergleich zu nicht begrünten Flächen durch die energiezehrende Verdunstung und Transpiration sowie die verringerte Strahlungsreflexion.
- Staubpartikel werden an oberirdischen Pflanzenteilen gebunden. Damit haben begrünte Dächer eine luftreinigende Wirkung.
- Die Bepflanzung der Dächer dient der CO₂-Bindung (ca. 0,4 bis 0,97 kg CO₂/m² pro Jahr) und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.
- Überbaute Flächen werden für Pflanzen und Tiere zurückgewonnen. Bauwerke werden somit funktionell in das Stadtökosystem eingebunden. Soweit die Begrünung des aufgebrachten Substrats dem natürlichen Sukzessionsverlauf überlassen bleibt, können Dächer als dauerhafte Rückzugs- und Entwicklungsflächen für bestimmte

ENTWURF

heimische Wildpflanzen in standortspezifischer Vergesellschaftung mit entsprechend angepasster Begleitfauna (Insekten, Vögel etc.) dienen.

städtbaulich und gestalterisch:

- Große Dachflächen werden durch eine differenzierte Bepflanzung gegliedert und tragen dadurch zur Verbesserung des Stadtbildes bei.
- Der Erlebniswert begrünter Dächer erhöht sich durch ihren naturhaften Charakter. Das Wohn- und Arbeitsumfeldes wird durch unmittelbare Zuordnung von erlebbaren und benutzbaren Freiräumen verbessert.
- Begrünte Dächer haben insbesondere in einer ansonsten vegetationsarmen Umgebung eine positive Wirkung (entspannend, beruhigend) auf die Psyche des Menschen.
- Durch Dachbegrünung werden zusätzliche Grünflächen und Freiräume an bebauten und versiegelten Standorten geschaffen.

baukonstruktiv und ökonomisch:

- Die täglichen Temperaturschwankungen, denen die Dachabdichtung ausgesetzt ist (vor allem bei unbekleideten Flachdächern) werden gemindert. Damit wird die Materialbeanspruchung herabgesetzt und einer Materialermüdung vorgebeugt.
- Eine Begrünung schützt die Dachabdichtung vor diversen mechanischen Belastungen (z. B. Hagelschlag).
- Die Dachabdichtung wird durch eine Begrünung vor UV-Strahlung geschützt.
- Bei leichten Dachkonstruktionen wirkt eine Begrünung als zusätzlicher Schallschutz.
- Gründächer wirken aufgrund ihrer Substratschicht und Biomasse dämmend, so dass im Winter Wärme und im Sommer Kühle im Gebäudeinneren zurückgehalten und damit Energie eingespart wird.
- Begrünte Dächer haben einen positiven Einfluss auf den Windsogeffekt.
- Begrünte Immobilien weisen einen höheren Immobilienwert auf und gelten als Imagegewinn für den Eigentümer und Nutzer des Gebäudes durch sichtbar nachhaltiges und verantwortliches Handeln.

Insgesamt betrachtet ergibt sich aus der Dachbegrünung von Gebäuden eine Reihe ökologischer, städtebaulicher und ökonomischer Vorteile. Sie sind u. a. geeignet, das Kleinklima des direkten Wohnumfeldes und bei großflächiger Verbreitung das Klima ganzer Wohnquartiere für den Menschen spürbar zu verbessern und tragen zu einer gestalterischen Belebung des Wohn- und Arbeitsumfeldes bei.

Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen und von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Als förderfähige Arten der Dachbegrünung werden unterschieden:

- bodengebundene Begrünung, bei der ggf. Kletterhilfen zum Einsatz kommen, die keine Lasten aus dem durchwurzelten Bereich tragen,

ENTWURF

- wandgebundene Begrünung, bei der keine Verbindung zur wasserführenden Bodenschicht besteht und der durchwurzelte Raum von einer tragenden Konstruktion aufgenommen werden muss.

Damit sollen folgende Wirkungen und Funktionen erreicht werden:

ökologisch:

- Fassadenbegrünungen dienen durch die in der Regel großen Blattmassen bzw. -oberflächen als Staubfilter (Luftreinigung).
- Durch die Transpiration der Kletterpflanzen wird die Luftfeuchte in der unmittelbaren Umgebung erhöht und gleichzeitig eine Abkühlung der Umgebungsluft insbesondere in den heißen Sommermonaten bewirkt.
- Die Strahlungsreflexion von Fassaden und damit die indirekte Wärmestrahlung in den Sommermonaten wird verringert.
- Durch die reduzierte Aufheizung von begrüntem Mauerwerk kommt es in den Nachtstunden zu einer verringerten Wärmeabstrahlung und damit zu einer schnelleren Abkühlung der Umgebungsluft.
- Begrünte Fassaden erweitern den Lebensraum heimischer Tierartengruppen, z. B. dienen sie diversen Vogelarten als Nahrungs- und Brutbiotop sowie als Schutz- und Fluchtzone.
- Begrünte Fassaden mit Verbindung zum begrünten Dach stellen eine wichtige lebensraumvernetzende Struktur zwischen Dach- und Bodenbiotopen dar.

städtebaulich und gestalterisch:

- Fassadenbegrünungen können stereotyp und einfallslos gestaltete Häuserzeilen ästhetisch aufwerten und damit zu wahrnehmbar höheren Erlebniswerten der öffentlichen und privaten Freiraum- und Baustrukturen führen. In weitgehend naturbefreiten Wohnquartieren kann sich eine solche Gestaltung psychologisch und sozial stabilisierend auswirken.
- Durch den strukturellen Gegensatz zwischen vegetativen und baulichen Elementen entstehen einprägsame und unverwechselbare Eindrücke und Identifikationsmuster innerhalb der Wohnumwelt.

baukonstruktiv und ökonomisch:

- Begrünte Fassaden bieten der Gebäudehülle Schutz vor Witterungseinflüssen und verringern die physikalische Beanspruchung durch den Ausgleich von Temperaturextremen und dem Schutz vor UV-Strahlung.
- Durch die Wärmedämmwirkung der Fassadenbegrünung wird im Winter Heizenergie eingespart und im Sommer durch Verschattung sowie Verdunstungseffekte der Vegetation das Gebäude gekühlt.

Als Effekt der Fassadenbegrünung findet eine Belebung des Straßenbildes und eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld statt.

ENTWURF

Innenhofbegrünung

Innenhöfe haben vielerorts ausschließlich praktischen Nutzen, z. B. als Zugänge zu Müllcontainern und Abstellflächen von Pkws. Das Potenzial dieser Flächen als unmittelbare Erholungsbereiche und klimatische Ausgleichsflächen wird durch die Förderung der Innenhofbegrünung nutzbar gemacht. Die Förderung umfasst daher Maßnahmen zur Entsiegelung und Umgestaltung städtischer Innenhöfe als auch deren Begrünung. Damit sollen folgende Wirkungen und Funktionen erreicht werden:

- Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes
- Aufwertung des unmittelbaren Wohnumfeldes als sozialer Treffpunkt für gemeinsame Aktivitäten (Kinderspielplatz, Hoffeste, gemeinsames Gärtnern)
- Schaffung eines mikroklimatisch bedeutsamen Gebietes durch Rückhaltung von Niederschlägen im Boden bzw. Teichen
- Beitrag zur Biotopvernetzung und damit zur Artenvielfalt

Vorgartenbegrünung

Das Potenzial zur Verbesserung des Kleinklimas in städtischen Quartieren durch die Umgestaltung und Begrünung von Vorgärten, wird durch die Förderung entsprechender Maßnahmen nutzbar gemacht. Die förderfähigen Maßnahmen haben folgende Ziele:

- Schaffung eines vegetativ abwechslungsreichen und attraktiven Wohnumfeldes durch die Entsiegelung von Flächen und Bepflanzung mit vielfältigen und standortgerechten und zukunftsfähigen Gehölzen
- ökologische Wirkung durch Staubfilterung, Nahrungs- und Lebensraum für diverse Tierarten

Flächenentsiegelung

Die flächenhaften Entsiegelungen auf privaten und gewerblichen Grundstücken, wie z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen und Stellplätze, stellen ebenfalls Aktivitäten dar, die zu einer gestalterischen und ökologischen Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes führen können, insbesondere wenn die Versiegelungsmaterialien durch wasserdurchlässige Alternativen (Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe etc.) ersetzt werden. Durch den Rückbau versiegelter Flächen können Niederschläge direkt versickern und werden somit unmittelbar in den Wasserkreislauf zurückgeführt ohne die städtischen Abwassersysteme zu belasten.

Baumpflanzungen

Bäume haben aufgrund ihrer Ökosystemdienstleistungen große Bedeutung für das Mikroklima, die Biodiversität und die Lebensqualität im städtischen Raum. Als Komplementärmaßnahme zu Neupflanzungen von Straßenbäumen sollen auch Baumpflanzungen auf privaten und gewerblichen Flächen gefördert werden. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

ENTWURF

- Verbesserung der bioklimatischen Situation durch CO₂-Bindung, Feinstaub- und Schadstofffiltrierung sowie Verschattungs- und Verdunstungseffekte
- Erhöhung der Biodiversität durch Schaffung und der Verknüpfung von Lebensräumen für verschiedene Tiere und Pflanzen

Der Fokus der Förderung liegt einerseits auf standortgerechten heimischen Hochstämmen, die eine hohe ökologische Wirkung haben, und andererseits auf sogenannten Klimabäumen, die aufgrund ihrer Herkunft aus dem südosteuropäischen, asiatischen und nordamerikanischen Raum als resistenter gegen Trockenheit, Hitze und (Spät)-Frost gelten und daher für den Klimawandel besser gewappnet scheinen.

Finanzierung und Umsetzung

Für das Förderprogramm wurden im Haushaltsplan für 2018 Finanzmittel in Höhe von 50.000 Euro vorgesehen, die ins Jahr 2019 übertragen wurden. Eine Personalstelle ist befristet bis Ende 2019 eingestellt. Die Verwaltung weist darauf hin, dass darüber hinaus für die Fortführung, und Betreuung des Förderprogramms ab 2020 keine Finanzmittel veranschlagt sind.

Öffentlichkeitsarbeit

Aktivitäten und Erfahrungen des Förderprogramms aus den 1990-er Jahren

Das Förderprogramm aus den 1990-er Jahren wurde von vornherein stark beworben. Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit waren:

- jeweils ein Faltblatt mit Kurzinformationen zum entsprechenden Fördertatbestand
- Teilnahme mit eigenem Stand an diversen Veranstaltungen (Geranienmarkt, Harz & Heide-Messe, Ökomarkt, Ökologa, Ausstellung)
- Verteilaktion der Faltblätter und von Werbeplakaten durch den Einzelhandel
- Pressearbeit (lokale und regionale Druckpresse, Rundfunk)

Das Konzept der Öffentlichkeitsarbeit wurde abschließend als erfolgreich bewertet und im Jahr 1993 - mit Einführung des zusätzlichen Fördertatbestands von Vorgartenbegrünungen - um folgende Punkte ergänzt:

- Umbau eines Bauwagens als „Ökomobil“ mit Begrünungen auf Wagendach und Wagenwänden, in dem Beratungen von Interessenten in den verschiedenen Stadtteilen angeboten werden
- Nutzung von geförderten Objekten als Best-practice-Beispiele für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Hoffeste)
- Wettbewerbe unter den geförderten Objekten
- Direktwerbung in hochverdichteten Quartieren durch Faltblattverteilung
- Plakatierung im Stadtgebiet und Aufstellung von Faltblattkästen an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Banken, Sparkassen, Postfilialen, Bussen und Bahnen)
- Informationsbroschüren zu Bauwerksbegrünung (Dach und Fassade) und Garten-, Vorgarten- und Innenhofgestaltung

ENTWURF

- Erstellung und Verteilung eines Merkblattes über umweltverträgliche Gestaltung von Baugrundstücken für Bauantragsteller, gemeinsam erstellt von Umwelt- und Grünflächenamt

Im Jahr 2001 wurde das Förderprogramm aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen stillgelegt. Bis dahin galt es als eines der erfolgreichsten Förderprogramme zur Begrünung in der Bundesrepublik.

Öffentlichkeitsarbeit für das neu aufgelegte Förderprogramm

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Aspekt für die erfolgreiche Umsetzung des Förderprogramms und breit gefächert anzulegen, denn nicht allen Bürgern stehen alle Informationskanäle offen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus den 1990-er Jahren wird die intensive begleitende Öffentlichkeitsarbeit wiederaufgenommen. Darüber hinaus stehen aufgrund der Digitalisierungsentwicklungen der letzten Jahrzehnte weitere Informationswege offen, so dass die Öffentlichkeitsarbeit breiter angelegt werden kann.

Folgende öffentlichkeitswirksame Instrumente werden eingesetzt:

a) *Informationskampagne*

Ein besonderer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit wird auf eine Informationskampagne gelegt, in deren Rahmen gängige Vorurteile und Ängste zu den Fördertatbeständen (z. B. Bauwerksbeschädigungen bei Fassadenbegrünung, Pflegeleichtigkeit von Schottergärten) aufgegriffen sowie Argumente für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen aufgeführt werden. Dabei sollen argumentativ weniger die rechtlichen Festsetzungen (z. B. § 9 der Niedersächsischen Bauordnung zu nicht überbauten Flächen) als vielmehr die ökologischen, ökonomischen und ästhetischen Vorteile zur Sprache kommen. Die Kampagne erfolgt einerseits in Form von persönlicher Beratung und andererseits durch das Bereitstellen von Informationsmaterial.

b) *Werbematerialien*

Ein ansprechend gestalteter **Flyer** mit den wichtigsten Informationen rund um das Förderprogramm wird pünktlich zum Start des Förderprogramms verteilt. Die Flyer werden an öffentlich zugänglichen Orten ausgelegt (z. B. Ämter der Stadt Braunschweig, Stadtbibliothek). Sehr wirksam ist vermutlich die Beilage des Flyers im Grundsteuerbescheid, um Privateigentümer von Grund und Boden direkt zu erreichen. Zur Information und Weitergabe werden die regionalen Fachbetriebe für Dach- und Fassadenbegrünung sowie Gärtnerbetriebe als Multiplikatoren involviert. Auch die Regionale Energie- und Klimaschutzagentur in Braunschweig (reka), die Privatpersonen hinsichtlich nachhaltiger und klimaschonender Aktivitäten berät, sowie Umwelt- und Naturverbände in Braunschweig (NABU, BUND) sind als Akteure miteinzubinden.

Es werden **Plakate** in verschiedenen Formaten im Stil der gängigen Werbung der Stadt Braunschweig gestaltet und auf Plakatwände und an Litfaßsäulen geklebt. Auf diesem Weg werden die verschiedensten Zielgruppen – vom Hauseigentümer bis zum Mieter – erreicht.

Werbepostkarten sind ein wirksames Instrument, um insbesondere Privatpersonen zu erreichen. Die Postkarten werden in Gastronomie- und Freizeitbetrieben ausgelegt und stehen zur kostenlosen Mitnahme zur Verfügung.

ENTWURF

Ergänzend kann eine **Plakette** entworfen werden, die - am Hauseingang angebracht - Passanten über die Dach-, Fassaden-, Innenhof- bzw. Vorgartenbegrünung sowie der Flächenentsiegelung als Förderobjekt der Stadt informiert.

c) *Infomaterialien*

Es wird eine **Broschüre** mit Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Entsiegelung und Begrünung erstellt und Interessenten zur Verfügung gestellt. Darin wird auf die ökologische, psychologische und städtebauliche Bedeutung städtischer Begrünung hingewiesen, gelungene Beispiele präsentiert und auf das entsprechende Förderprogramm der Stadt Braunschweig aufmerksam gemacht. Die Broschüre wird sowohl als Druckmedium als auch als Download-Dokument auf der stadteigenen Webseite bereitgestellt.

Daneben werden **Auswahllisten** zu geeigneten Fachbetrieben und Pflanzen erstellt, die den Antragstellern Unterstützung bieten.

d) *Pressearbeit und mediale Verbreitung*

Der Start des Förderprogramms wird auf der **Homepage** der Stadt Braunschweig publik gemacht und prominent platziert.

Begleitend zur Einführung des Förderprogramms wird eine intensive Berichterstattung in der **lokalen Presse** initiiert. Diese umfasst sowohl begleitende Pressemitteilungen als auch eine Pressekonferenz zum Einführungstermin.

Neben den klassischen Medien werden zur öffentlichen Bekanntmachung des Förderprogramms die **Social-Media-Kanäle** der Stadt Braunschweig genutzt.

Bei der Werbung über klassische und soziale Medien wird das Referat Kommunikation der Stadt Braunschweig involviert und der Presseverteiler genutzt.

e) *Veranstaltungen*

Terminierte Veranstaltungen, die in der Stadt Braunschweig stattfinden und einen umweltrelevanten Bezug haben, werden als Rahmen für die Vorstellung des Förderprogramms genutzt (z. B. Tag des Baumes, Weltbienentag, Tag der Architektur, Welttag der Umwelt, Welttag der Städte, Langer Tag der StadtNatur). Dazu wird ggf. ein eigener Stand organisiert, an dem die Bürgerinnen und Bürger der Stadt durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport informiert werden. Alternativ ist es möglich, eine eigene Veranstaltung zum Programmstart zu planen und durchzuführen. Hier sollte jedoch auf Verhältnismäßigkeit (Aufwand / Kosten) geachtet werden.

f) *Wettbewerbe*

Seit 2011 führt die Wohnungsbaugesellschaft BBG gemeinsam mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und der Braunschweiger Zeitung einen erfolgreichen Balkon-Wettbewerb durch. Dabei werden die schönsten Balkone der Stadt und seit 2018 auch der schönste ökologische Hauseingang ausgezeichnet. Daran anlehend können Wettbewerbe zur ökologisch wertvollsten Dach- und Fassadenbegrünung sowie zum gemütlichsten Innenhof und Vorgarten initiiert werden. Alle nach Maßgabe der Förderrichtlinie bezuschussten und abgeschlossenen Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgärtenbegrünungen nehmen - soweit von den Zuschussempfängern gewünscht – am Wettbewerb teil und werden von einer unabhängigen Fachjury bewertet. Die Wettbewerbsbedingungen sowie die Prämierung von einzelnen Objekten werden durch spezielle Wettbewerbsrichtlinien geregelt. Für die Wettbewerbe sollen möglichst ebenfalls

ENTWURF

die BBG, die Braunschweig Stadtmarketing GmbH und die Braunschweiger Zeitung als Initiatoren gewonnen werden.

Evaluation

Die Entwicklung des Förderprogramms hinsichtlich der Anfragen, Beratungswünsche, Förderanträge, Fördersummen etc. sollte regelmäßig quantitativ und qualitativ bewertet werden. Eine jährliche Evaluation wird empfohlen. Auf Basis der Evaluation sollen die jährlich im Haushalt bereitgestellten Fördermittel angepasst werden.

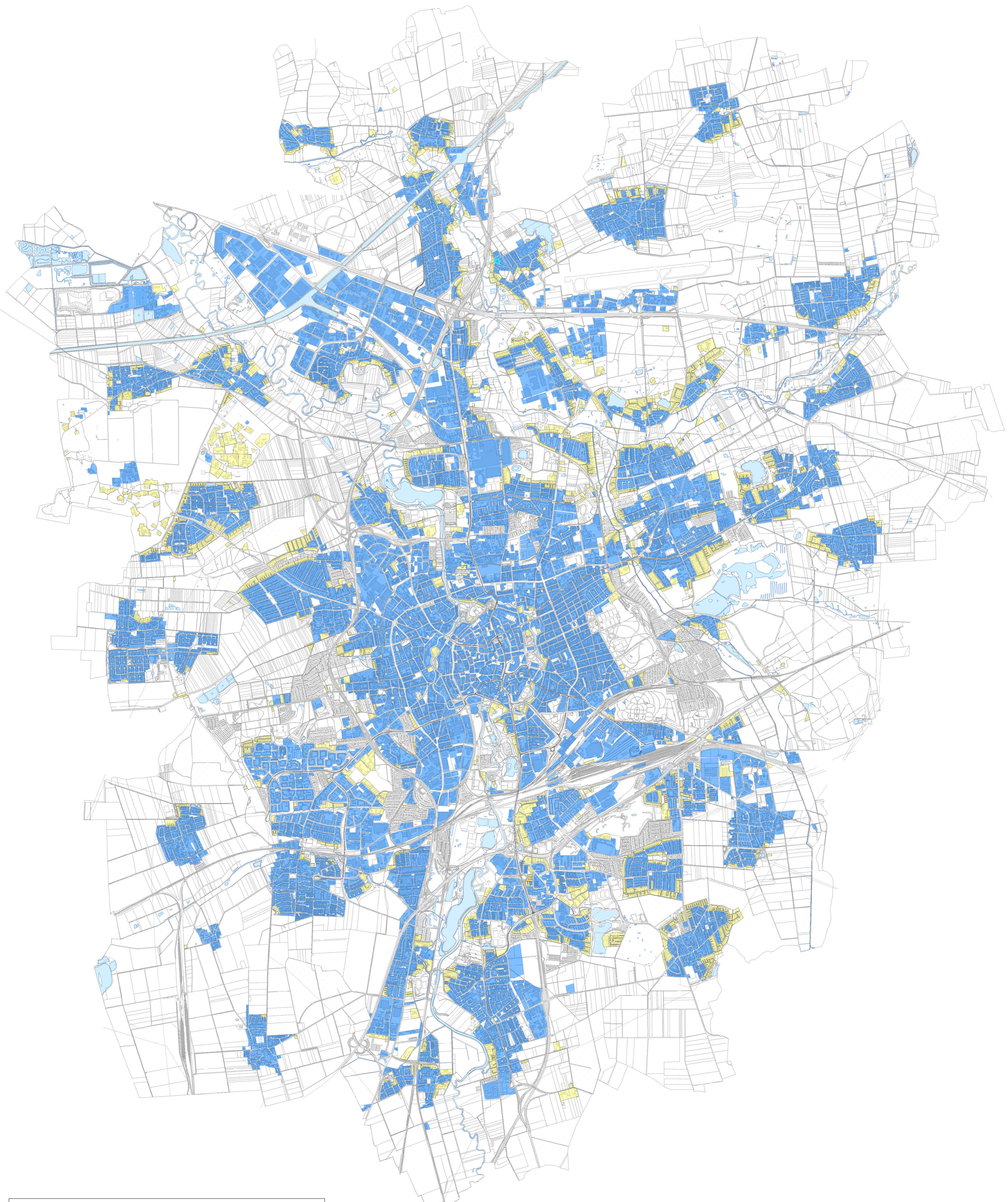
Förderrichtlinie

Um eine einheitliche Grundlage für die fachliche Beurteilung der eingehenden Anträge und zur Ermittlung der Zuschusshöhe zu schaffen, ist eine Förderrichtlinie entworfen worden (s. Anlage).

Weitergehende Erläuterungen der Richtlinieninhalte werden – sofern gewünscht – von der Verwaltung in den jeweiligen Sitzungen der zuständigen politischen Gremien gegeben.

Anlage

- Förderrichtlinie
- Karte mit Zuteilung zu den entsprechenden Zuschusskategorien auf Grundlage der Stadtklimaanalyse Braunschweig



Förderprogramm für private Begrünungsmaßnahme

■ Zuschusskategorie 1 (geringere Förderung)

■ Zuschusskategorie 2 (höhere Förderung)